

Hinweise und Erläuterungen zur Jahressteuerbescheinigung 2014 für private Kapitalerträge

Die folgenden Informationen richten sich grundsätzlich an in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Privatpersonen. Trotz der abgeltenden Wirkung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer kann eine Berücksichtigung von Kapitalerträgen in Ihrer Einkommensteuererklärung für Sie sinnvoll oder sogar verpflichtend sein. Bitte prüfen Sie dies und lassen Sie sich bei Bedarf von Ihrem Steuerberater dabei unterstützen. Wir empfehlen Ihnen, diese Informationen zusammen mit der Jahressteuerbescheinigung einzureichen, falls Sie die Steuerbescheinigung Ihrer Einkommensteuererklärung beifügen. Die Verlustbescheinigung ist - falls beantragt - Bestandteil der Jahressteuerbescheinigung. Reichen Sie diese bitte mit Ihrer Einkommensteuererklärung ein.

1. Aufbau und Inhalt der Jahressteuerbescheinigung bzw. Verlustbescheinigung

Wir sind gesetzlich dazu verpflichtet, Ihnen eine Steuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erstellen. Wir dürfen weder vom Inhalt noch vom Aufbau oder der vorgegebenen Reihenfolge des amtlichen Musters abweichen.

Die Jahressteuerbescheinigung enthält grundsätzlich alle Kapitalerträge, die Ihnen im Kalenderjahr 2014 unter Ihrer auf der Jahressteuerbescheinigung angegebenen Kundennummer zugeflossen sind. Wenn Sie bis zum 15. Dezember 2014 bei uns einen Antrag auf Verlustbescheinigung gestellt hatten, bescheinigen wir Ihnen in der Jahressteuerbescheinigung auch die bis zum 31. Dezember 2014 nicht ausgeglichenen Verluste (Verlustbescheinigung).

Die Zeile „**Höhe der Kapitalerträge**“ weist den Gesamtbetrag der kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalerträge aus. Dieser Betrag ist das Ergebnis der Summe aller kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalerträge nach Verlustverrechnung jedoch vor Berücksichtigung eines Sparer-Pauschbetrages. In diesem Betrag sind auch die besitzzeitanteiligen akkumulierten Thesaurierungen ausländischer Investmentfondsanteile enthalten, auf die wir bei Veräußerung/Rückgabe der Anteile Kapitalertragsteuer einbehalten haben. Der Betrag enthält keine laufenden Thesaurierungen ausländischer Investmentfondsanteile, da wir von diesen Kapitalerträgen noch keinen Steuerabzug vorgenommen haben.

Ein Ausweis der „Höhe der Kapitalerträge“ erfolgt nur, wenn der Gesamtbetrag der kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalerträge positiv ist. Ist der Gesamtbetrag der Kapitalerträge negativ, bescheinigen wir Ihnen die Verluste in den Zeilen für sonstige Verluste und/oder Aktienveräußerungsverluste, sofern Sie bei uns bis zum 15. Dezember 2014 einen Antrag auf Erteilung der Verlustbescheinigung gestellt hatten.

Die Zeile „**Gewinn aus Aktienveräußerungen**“ bescheinigt die positive Differenz aus Aktiengewinnen und Aktienverlusten. Die Aktiengewinne werden in dieser Zeile maximal bis zur „Höhe der Kapitalerträge“ bescheinigt. Eine negative Differenz aus Aktiengewinnen und Aktienverlusten wird in der Zeile für Aktienveräußerungsverluste ausgewiesen. Dieser Ausweis von Verlusten erfolgt jedoch nur, wenn Sie einen Antrag auf Verlustbescheinigung gestellt haben.

Die Zeile „**Ersatzbemessungsgrundlage**“ enthält die Summe aller pauschalen Bemessungsgrundlagen. Eine Ersatzbemessungsgrundlage kommt aufgrund fehlender Anschaffungskosten oder Veräußerungserlöse zur Anwendung. Die Ersatzbemessungsgrundlage wird als Bruttobetrag ausgewiesen. Dies erfolgt unabhängig davon, ob wir hiervon einen Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen haben. Sie können die tatsächlich zutreffende Steuerbemessungsgrundlage im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen. Dies ist möglich, wenn die beim Kapitalertragsteuerabzug angesetzte Bemessungsgrundlage höher war als der Betrag der tatsächlich erzielten Erträge. War die angesetzte Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug dagegen niedriger als der Betrag der tatsächlich erzielten Erträge, besteht für den Differenzbetrag eine Veranlagungspflicht. Aus Billigkeitsgründen kann von einer Besteuerung im Rahmen der Veranlagung abgesehen werden, wenn die Differenz im Veranlagungszeitraum nicht mehr als 500 Euro beträgt und keine weiteren Gründe für eine Pflichtveranlagung vorliegen.

Die Jahressteuerbescheinigung enthält unter „**Höhe des in Anspruch genommenen Sparer-Pauschtrages**“ Ihren im Rahmen des Steuerabzugs bei uns in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrag. Die Anlage KAP verlangt eine Aufteilung des Sparer-Pauschbetrags auf erklärte und nicht erklärte Kapitalerträge in den Zeilen 12 und 13. Bitte prüfen Sie, inwieweit eine Aufteilung im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung vorzunehmen ist.

Kreditinstitute verrechnen negative Kapitalerträge (zum Beispiel Veräußerungsverluste, gezahlte Stückzinsen) mit positiven Kapitalerträgen (zum Beispiel Veräußerungsgewinne, Zinsen oder Dividenden). Dafür führen wir sogenannte Verrechnungssalden/Verlustverrechnungstöpfen. Negative Kapitalerträge - außer die Verluste aus der Veräußerung von Aktien - dürfen mit allen positiven Kapitalerträgen verrechnet werden. Aktienverluste dürfen hingegen nur mit Aktiengewinnen verrechnet werden. Einen bis zum Jahresende nicht ausgeglichenen negativen Verlustverrechnungssaldo übertragen wir in das nächste Kalenderjahr. Ein Übertrag erfolgt nicht, wenn von Ihnen die Ausstellung einer Verlustbescheinigung beantragt wurde. Die bestehenden Verlustverrechnungssalden werden dann im Rahmen der Jahressteuerbescheinigung unter der Position „**Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes**“ ausgewiesen. Der Ausweis erfolgt getrennt in den Zeilen „**Verluste ohne Verlust aus der Veräußerung von Aktien**“ („Sonstige“) und „**Verluste aus der Veräußerung von Aktien**“ („Aktien“). Die Verlustbescheinigung ermöglicht Ihnen im Rahmen der Veranlagung eine Verrechnung dieser Verluste mit anderen Kapitalerträgen, die Sie zum Beispiel bei einem anderen Kreditinstitut erzielt haben. Die bescheinigten Verluste berücksichtigen wir im folgenden Jahr nicht mehr. Haben wir die bestehenden Verlustverrechnungssalden im Rahmen der Jahressteuerbescheinigung ausgewiesen, beginnen die Verlustverrechnungssalden im Folgejahr wieder mit Null.

Zum 31. Dezember erfolgt eine Verlustverrechnung auf Basis des erteilten Freistellungsauftrages. Somit werden positive und negative Kapitalerträge auch von Ehegatten kundennummernübergreifend verrechnet. In der Verlustbescheinigung werden daher nur die nach dieser Verrechnung verbleibenden Verluste ausgewiesen.

Erfolgte im Kalenderjahr 2014 ein Steuerabzug, wird dieser unter den Positionen „**Kapitalertragsteuer**“ sowie „**Solidaritätszuschlag**“ in der Jahressteuerbescheinigung bescheinigt.

Haben Sie einen Antrag auf Einbehalt der „**Kirchensteuer**“ gestellt, führen wir neben Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag auch die Kirchensteuer für Sie ab. Dafür wenden wir den für Sie gültigen Kirchensteuersatz von 8 Prozent oder 9 Prozent an. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird dadurch berücksichtigt, dass sich die Kapitalertragsteuer um 25 Prozent der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer verringert. Somit ergibt sich ein abweichender Kapitalertragsteuersatz von 24,51 Prozent bei 8 Prozent Kirchensteuer oder von 24,45 Prozent bei 9 Prozent Kirchensteuer.

Hinweise und Erläuterungen zur Jahressteuerbescheinigung 2014 für private Kapitalerträge

Bei Gemeinschaftskonten/-depots von Ehepartnern/Lebenspartnern, die der gleichen Religionsgemeinschaft angehören, weisen wir die einbehaltene Kirchensteuer in der Jahressteuerbescheinigung in einer Summe aus. Bei Ehepartnern mit unterschiedlicher Konfession ist in der ersten Kirchensteuerzeile des amtlichen Musters die Kirchensteuer des Ehemannes auszuweisen. In der folgenden Zeile ist laut amtlichem Muster die Kirchensteuer der Ehefrau auszuweisen. In unserer Jahressteuerbescheinigung weisen wir - aus technischen Gründen - in der ersten Kirchensteuerzeile immer die Kirchensteuer des ersten Kontoinhabers und in der folgenden Zeile die des zweiten Kontoinhabers aus.

Es gibt Fälle, bei denen trotz Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer durch das Kreditinstitut eine Veranlagung zur Kirchensteuer notwendig ist. Die Veranlagung erfolgt über einen separaten Antrag im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung (Anlage KAP, Zeile 6). Bitte prüfen Sie, ob dies für Sie zutrifft. Dies gilt vor allem in folgenden Fällen:

– **Ausländische thesaurierende Investmentfonds**

Bei Anteilen an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds nehmen wir keinen Kapitalertragsteuereinbehalt auf die Thesaurierung vor. Es ist somit auch kein Einbehalt der Kirchensteuer möglich.

– **Änderung der Kirchensteuermerkmale während eines Jahres**

Haben sich im Berichtszeitraum Veränderungen bei Kirchenzugehörigkeit oder Kirchensteuersatz ergeben, prüfen Sie bitte, ob der Steuerabzug bei erfolgter Verlustverrechnung während des Jahres in korrekter Höhe erfolgt ist.

Ausländische Quellensteuern werden durch uns bei der Ermittlung der Höhe der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer berücksichtigt. Eine Anrechnung erfolgt maximal bis zur Höhe der Kapitalertragsteuer innerhalb eines Kalenderjahres. Sie finden die Höhe der tatsächlich angerechneten Quellensteuer unter der Position „**Summe der angerechneten ausländischen Steuer**“. Wurde die anrechenbare ausländische Quellensteuer innerhalb des Kalenderjahres nicht vollständig auf die Kapitalertragsteuer angerechnet, weisen wir den verbleibenden Betrag als „**Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Steuer**“ in der Jahressteuerbescheinigung aus. Sie können diesen Betrag zwecks Anrechnung in Ihre Einkommensteuererklärung übernehmen. Dies ist sinnvoll, wenn Sie im Kalenderjahr zum Beispiel weitere positive Kapitalerträge aus anderen Bankverbindungen erzielt haben. Ein Übertrag des Quellensteuer-Verrechnungstopfes in nachfolgende Kalenderjahre ist nicht möglich. Fiktive Quellensteuern berücksichtigen wir, wenn in dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen die Anrechnung nicht an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist.

„**Leistungen aus dem Einlagekonto (§ 27 Abs. 1 – 7 KStG)**“ sind im Zeitpunkt der Ausschüttung nicht steuerpflichtig. Daher unterliegen sie keinem Steuerabzug. Jedoch reduzieren sie die Anschaffungskosten der dahinter stehenden Aktien. Dies haben wir bereits berücksichtigt. Sie brauchen nichts zu tun. Falls Sie im Kalenderjahr 2014 Leistungen aus dem Einlagekonto bezogen haben, bescheinigen wir Ihnen dies in der Jahressteuerbescheinigung.

Falls Sie zum 31. Dezember 2014 Anteile „**ausländischer thesaurierender Investmentfonds**“ gehalten haben, bestätigen wir dies ebenfalls in der Jahressteuerbescheinigung. Unabhängig davon wird ein Betrag unter „**Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge aus ausländischen thesaurierenden Investmentfonds und Mehr-/ Mindestbeträge aus intransparenten Fonds**“ bescheinigt, sofern Ihnen aus Anteilen an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds ausschüttungsgleiche Erträge (Thesaurierungen) zuzurechnen sind. Diese Kapitalerträge haben mangels eines tatsächlichen Zuflusses in 2014 nicht dem Kapitalertragsteuerabzug unterlegen. Sie sind aber in 2014 materiell steuerpflichtig. Daher ist dieser Betrag durch Sie in Zeile 15 der Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung in jedem Fall anzugeben.

Bei der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds ist die „**Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentfonds in Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG**“ grundsätzlich dem Steuerabzug zu unterwerfen. Dieser Betrag ist kapitalertragsteuerpflichtig und somit in der „Höhe der Kapitalerträge“ enthalten. Eine materielle Steuerpflicht besteht in 2014 für den Betrag aber nicht, so dass Sie ihn im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung von der „Höhe der Kapitalerträge“ abziehen können. Dies ist notwendig, damit eine Erstattung der darauf einbehaltenen Kapitalertragsteuer erfolgen kann.

2. Weitere wichtige Hinweise zu Ihrer Jahressteuerbescheinigung bzw. Verlustbescheinigung

Finanzinnovationen

Neben dem laufenden Zinsertrag unterliegen Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Finanzinnovationen - unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt - der Abgeltungsteuer. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Wertpapier nach der in 2006/2007 ergangenen BFH-Rechtsprechung als „Nicht-Finanzinnovation“ einzustufen wäre. Damit sind Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Finanzinnovationen kapitalertragsteuerpflichtig. Verluste sind im Verlustverrechnungstopf „Sonstige“ zu berücksichtigen.

XETRA-Gold Inhaberschuldverschreibungen (IHS) (WKN A0S9GB0)

Gewinne aus Zertifikaten, die nach dem 14. März 2007 erworben und nach dem 30. Juni 2009 außerhalb der Einjahresfrist veräußert oder eingelöst wurden, sind grundsätzlich steuerpflichtig. Nach Auffassung der Finanzverwaltung gilt dies auch für Gewinne aus der Veräußerung von XETRA-Gold IHS. Ebenfalls soll dies für Gewinne aus deren Einlösung durch die Lieferung von physischem Gold gelten.

Dagegen haben die Finanzgerichte Sachsen (Az. 1 K 1406/13) und Baden-Württemberg (Az. 9 K 4022/12) mit Urteilen vom 27. März 2014 und 23. Juni 2014 entschieden, dass Gewinne aus der **Veräußerung** von nach dem 14. März 2007 erworbenen XETRA-Gold IHS nicht nach § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG steuerpflichtig sind. Gegen diese Urteile wurde Revision eingelegt (BFH: VIII R 19/14 und VIII R 35/14).

Auch im Hinblick auf die **Einlösung** einer XETRA-Gold IHS durch die Lieferung von physischem Gold hat das Finanzgericht Münster mit Urteil vom 14. März 2014 (Az. 12 K 3284/13 E) entschieden, dass dadurch keine Einnahmen aus Kapitalvermögen erzielt werden.

Hinweise und Erläuterungen zur Jahressteuerbescheinigung 2014 für private Kapitalerträge

Mangels gegenteiliger Aussage der Finanzverwaltung behalten die Kreditinstitute auf Veräußerungs-/Einlösungsgewinne aus diesen Wertpapieren Abgeltungssteuer ein. Ob aus dem einzelnen Goldprodukt materiell steuerpflichtige Kapitalerträge resultieren, können Sie nur im Veranlagungsverfahren oder in einem Rechtsbehelfsverfahren klären. Betroffene Kunden können sich dazu an ihren steuerlichen Berater wenden.

Termingeschäfte - Gezahlter Differenzausgleich / Verfall von Optionsrechten / Zertifikate

Der bei Ausübung einer Option durch den Stillhalter zu leistende Differenzausgleich ist nach Auffassung der Finanzverwaltung steuerlich unbeachtlich. Dies gilt auch für den Verlust des Optionsinhabers in Folge eines Verfalls einer Kauf- oder Verkaufsoption. Dieser stellt nach Auffassung der Finanzverwaltung keinen negativen Kapitalertrag dar und wird daher nicht in den Verlustverrechnungstopf „Sonstige“ eingestellt. Falls Sie wegen der gegenteiligen Urteile der Finanzgerichte Thüringen (Az. 3 K 1059/11) und Düsseldorf (Az. 1 K 3740/13 E) vom 9. Oktober 2013 und 27. Juni 2014 eine abweichende steuerliche Behandlung geltend machen möchten, kontaktieren Sie bitte Ihren steuerlichen Berater. Gegen beide Urteile wurde Revision eingelegt (BFH VIII R 17/14 und VIII 31/14).

Haben Sie Optionsscheine oder Zertifikate vor einer wertlosen Ausbuchung zu 0,01 Euro / 0,001 Euro verkauft oder ausgeübt, berücksichtigen wir einen aus diesen Geschäften resultierenden Veräußerungsverlust grundsätzlich in dem Verlustverrechnungstopf „Sonstige“. Dies gilt nur, wenn der Veräußerungserlös die Transaktionskosten übersteigt. Bitte prüfen Sie vor dem Hintergrund der möglichen gegenläufigen Auffassung der Finanzverwaltung die steuerliche Relevanz dieser Veräußerung/Ausübung. Falls notwendig ziehen Sie einen steuerlichen Berater hinzu.

Devisentermingeschäfte

Devisentermingeschäfte enthalten die Verpflichtung, einen bestimmten Fremdwährungsbetrag zu einem zukünftigen Zeitpunkt oder während einer Zeitspanne zu einem bereits bei Abschluss des Geschäfts festgelegten Kurs zu kaufen oder zu verkaufen. Gewinne/Verluste aus Devisentermingeschäften mit Differenzausgleich (Barausgleich) zählen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Erträge aus Devisentermingeschäften mit effektiver Lieferung unterliegen nicht der Kapitalertragsteuer. Diese sind nur bei einem Verkauf/Tausch der Währung innerhalb der Jahresfrist als Gewinn oder Verlust aus einem privaten Veräußerungsgeschäft steuerrelevant. Devisentermingeschäfte mit effektiver Lieferung sind im Rahmen Ihrer Einkommensteueranmeldung anzugeben.

Ein auf Differenzausgleich gerichtetes Devisentermingeschäft kann nach Auffassung der Finanzverwaltung auch bei effektiver Lieferung vorliegen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn bei zwei gegenläufig abgeschlossenen Geschäften (Kauf und Verkauf) Devisenbetrag und Fälligkeit beider Geschäfte übereinstimmen und somit im Zeitpunkt des Abschlusses des Gegengeschäfts der Gewinn oder Verlust aus beiden Geschäften bereits feststeht. Da wir bei Devisentermingeschäften keine Zuordnung von Käufen zu Verkäufen und umgekehrt treffen können, haben wir in diesen Fällen keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Bitte klären Sie mit Ihrem steuerlichen Berater, ob Sie einkommensteuerrelevante Devisentermingeschäfte getätigt haben. Dieser prüft, ob und wie diese im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung anzugeben sind.

3. Abschließende Hinweise

Aufgrund von Änderungen in der Steuergesetzgebung behalten wir uns Änderungen zum automatischen Versand in den folgenden Jahren vor. Auf Wunsch ist die Zusendung der Jahressteuerbescheinigung selbstverständlich für jedes Jahr möglich.